

(Präsident.)

- (A) lichen Staatshaushaltsplans für 1918/19, Landeswetterwarte betreffend. (Drucksache Nr. 70.)
7. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 66 des ordentlichen Staatshaushaltsplans für 1918/19, Eichwesen betreffend. (Drucksache Nr. 71.)
8. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Günther und Genossen, Aufkündigung von hypothekarischen Schuldforderungen usw. betreffend. (Drucksache Nr. 7.)

Das Wort hat nun der Herr Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schroeder.

Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer

Rat Dr. Schroeder: Meine sehr geehrten Herren! Der

Verlauf, den die heutige Debatte genommen hat, würde der Regierung an und für sich nicht besonderen Anlaß geben, noch einmal heute das Wort zu nehmen. Die meisten der Herren Redner haben sich auf den Standpunkt der Vorlage gestellt, vielleicht mit Ausnahme des letzten Herrn Redners, der allerdings gewisse Bedenken geltend gemacht hat. Aber auch der letzte Herr Redner ist nach meiner Auffassung nicht imstande gewesen, das Gewicht der Gründe zu erschüttern, die in der Vorlage

- (B) für ihre Einbringung geltend gemacht worden sind, und die große Mehrzahl der Herren Redner aus dem Hause hat durchaus zugeben müssen, daß eine neue gesetzliche Regelung in der steuerlichen Behandlung der Teuerungszulagen nicht wohl länger aufzuschieben ist.

Man wird auch dieser gesetzlichen Regelung nicht den Einwand entgegenstellen können, daß sie ja besser hätte früher kommen können. In der Vorlage ist bereits ausführlich dargelegt, daß die Verhältnisse sich allmählich entwickelt und geändert haben, daß man zunächst glauben durfte, man würde vorübergehenden Verhältnissen gegenüberstehen, der Krieg würde nicht diese zeitliche Ausdehnung gewinnen und die Teuerungszulagen würden nicht in der Weise gegeben werden müssen, wie es sich jetzt als notwendig herausgestellt hat.

Das sind die Gründe gewesen, warum die Regierung nicht eher in der Lage war, zu dieser Gesetzesvorlage zu schreiten; die Gesetzesvorlage selbst aber spricht nach allem, was ihr zugrunde liegt, meines Dafürhaltens für sich selbst. Die beiden großen Grundsätze, die unsere Einkommensteuergesetzgebung beherrschen, der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, der das ganze Einkommen ergreift und nicht einzelne Teile des Einkommens davon ausläßt, und der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, erfordern es nach Auffassung

der Regierung unbedingt, daß auf dem Wege, wie er Ihnen jetzt vorgeschlagen ist, vorgegangen wird.

Nun haben eine Anzahl der Herren Redner aus dem Hause die Vorlage zum Anlaß genommen, eine Reihe anderer Wünsche, die sich auf die bestehende Steuergesetzgebung beziehen, geltend zu machen, Wünsche, von denen sie selbst zugegeben haben, daß sie mit der Vorlage wohl nur in einem rein äußerlichen, vielleicht in gar keinem Zusammenhange stehen. Am ehesten wird man wohl noch den Wunsch in Zusammenhang mit der Vorlage bringen können nach der Erweiterung des sogenannten Kinderparagraphen. Dieser Wunsch ist von mehreren der Herren Vorredner, insbesondere von den Herren Abgeordneten Koch und Kleinhempel, geäußert worden.

Meine Herren! Es ist Ihnen ja bekannt, daß die Regierung an sich der Erweiterung der Steuervergünstigung für solche Steuerpflichtige, denen der Unterhalt von Kindern obliegt, durchaus freundlich gegenübersteht. Die Regierung hat sich auf frühere Anregungen bereits wiederholt bereit erklärt, eine solche gesetzgeberische Maßnahme in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Sie ist nur bisher der Meinung gewesen — an dieser Überzeugung möchte sie auch jetzt noch festhalten —, daß eine solche Erweiterung des Kinderparagraphen nur im Zusammenhange, im organischen Zusammenhange mit einer auch auf anderen Gebieten in Angriff zu nehmenden Abänderung des Einkommensteuergesetzes, insbesondere nur im Zusammenhange mit einer Durchsicht und Umgestaltung des ganzen Steuertarifs, ins Auge gefaßt werden kann.

Es tritt eine besondere Tatsache hinzu, auf die ich besonders in diesem Hohen Hause kaum hinzuweisen habe, die Tatsache, daß, wenn wir auf der einen Seite neue Steuervergünstigungen einführen, wir gerade in einer Zeit wie der jetzigen nicht darum herumkommen, die Frage der Deckung des dadurch eintretenden Steuerausfalls zu lösen. Daß diese Auffassung der Regierung wohl begründet ist, darf ich vielleicht ganz kurz beleuchten. Die Erweiterung des Kinderparagraphen würde zweifellos einen erheblichen Steuerausfall im Ertragnis zur Folge haben. Schon der gegenwärtige Kinderparagraph in seiner immerhin eingeschränkten Fassung des § 12 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes hat im Jahre 1914 eine Steuerminderung von rund 900 000 M., wenn ich es genau sagen soll von 878 528 M., herbeigeführt. Dabei ist die Vorschrift, wie Ihnen ja bekannt ist, auf Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 3100 M. beschränkt, und der Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen, der für jedes Kind zwischen dem erfüllten 6. bis zum 14. Lebensjahre gewährt wird, beträgt 50 M. Eine auch nur mäßige